Im **Regierungsbezirk Detmold** (Land Nordrhein-Westfalen) wird die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) (ab 01.01.2020 bis längstens 31.12.2026) unter der Ausschreibungsnummer 19 / 21 für den

Kehrbezirk Paderborn IV

ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk betrifft im Wesentlichen den östlichen Teilbereich der Stadt Paderborn und schließt die Ortschaft Benhausen und einen Teil der Ortschaft Neuenbeken ein. Der Kehrbezirk umfasst neben Wohngebieten auch die Gewerbegebiete Benhauser Feld und Dörener Feld.
Gesamtzahl der z. Zt. zu bearbeitenden Gebäude: ca. 3.200

Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgrenze gem. § 10 Abs.1 SchfHwG für die Dauer von längstens sieben Jahren.

I. Einsendefrist und Adresse für die Bewerbung

Das Bewerbungsverfahren erfolgt ausschließlich im Online-Verfahren über das Schornsteinfegerbewerberportal[1]

https://www.fms.nrw.de/schornsteinfegerbewerberportal/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger

Bewerbungsschlus: 14.11.2019
Verspätete Bewerbungen werden systembedingt vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

II. Voraussetzung für eine Bewerbung

Der Bewerber/die Bewerberin müssen gemäß § 9 a SchfHwG die Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen.
§ 9 a Abs. 4 SchfHwG ist dabei zu beachten. (Erneute Bewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamkeit der letzten Bestellung, sofern kein persönlicher Härtefall vorliegt).

III. Dauer der Bestellung und Altersgrenze

Die Bestellung ist gem. § 10 Absatz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.

IV. Auswahl des Bewerbers/der Bewerberin

Die Auswahl des Bewerbers/der Bewerberin wird gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen.
Besonderer Wert wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt.
Sofern erforderlich, wird ein Auswahlgespräch geführt.

[1] Insbesondere bei technischen Störungen im Online-Bewerbungsportal können in Ausnahmefällen schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Dies wird besonders bekannt gegeben.

V. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich im Online-Verfahren über das Schornsteinfegerbewerbungsportal (s. Link). Nach Auswahl des gewünschten Regierungsbezirks werden Sie auf den Bewerbungsbogen geleitet.
Bitte folgen Sie den Hinweisen im Verlauf.

VI. Bewerbungsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Bewerbungsunterlagen sind erst **nach schriftlicher Aufforderung** einzureichen.
Fremdsprachlichen Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.
Die Überschreitung des Vorlagetermins, fehlende oder unvollständige Unterlagen können zum Ausschluss der Bewerbung führen.

1. Tabellarischer Lebenslauf (nicht älter als drei Monate vor dem Datum dieser Bewerbung), der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung, den beruflichen Werdegang und über ggf. abgeleisteten Wehr-/Zivildienst enthält.

2. Bewerber / Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber vorlegen, dass sie über die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG NRW).

3. Bewerber / Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates Ihrer Bewerbung als Anlage beizufügen, dass Ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

4. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk.
   Der Bewerber/ die Bewerberin muss fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Absatz 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder

die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

5. Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme des Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.

6. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

7. Schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.

8. Schriftliche Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber / die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist. (Nicht älter als drei Monate vor dem Datum dieser Bewerbung)

9. Schriftliche Erklärung, ob der Bewerber / die Bewerberin Inhaber/-in eines Bezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.

10. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.

11. Arbeitszeugnisse und sonstiger Nachweise über die hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten.
    - **längstens für die letzten 15 Jahre vor dem Datum der Ausschreibung** -

12. Nachweise über abgeleisteten Wehr-/Zivildienst, oder in Anspruch genommene Elternzeit, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
    - **nur in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung** –

13. von Bewerbern/ Bewerberinnen den Nachweis einer 3-jährigen Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der

Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbständige/-r, bzw. volle Monate als Arbeitnehmer/-in berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen anerkannt.
Beim Ausscheiden eines Selbstständigen aus dem QM/UM-System werden keine Punkte berücksichtigt.

14. Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HWO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z. B. Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.

15. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 vollen Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk sowie im Jahr der Ausschreibung dieses Kehrbezirks (**2012 - 2019**). Anerkannt werden je Jahr maximal 5 berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen.

16. **von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern/-inhaberinnen** die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber / die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.

17. schriftliche Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde.

Die aufgeführten Unterlagen zu den **Nrn. 10 - 15** sind bei **Anforderung** durch die Bezirksregierung als **beglaubigte Kopien** einzureichen. Beglaubigungen durch die Schornsteinfegerinnungen werden anerkannt. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden.

VII. Gebühr für die Bestellung

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger / zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

VIII. Rückfragen

Für Rückfragen zu diesem Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 bis 15.00 Uhr an Frau Sommer:
Tel.: (49) + 5231 713452; sabine.sommer@bezreg-detmold.nrw.de

Detmold, den 31.10.2019

Anlage: Ausschreibungsrichtlinie Stand Oktober 2019

Richtlinie über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nach §§ 9 bis 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG)

I. Ausschreibungsverfahren

(1) Die Verfahren nach dieser Richtlinie sind sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchzuführen.

(2) Die zuständige Bezirksregierung schreibt

1. einen oder mehrere bestimmte Bezirke oder
2. das Statusamt eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers **(m/w/d)**

rechtzeitig im Internet unter **www.bund.de** – Stellenangebote – aus.

(3) Die Ausschreibung muss enthalten:

a) einen Hinweis darauf, dass Bewerbungen ausschließlich auf elektronischem Weg im Online-Verfahren vorgenommen werden können,

   Hinweis: In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal. Die Möglichkeit der schriftlichen Bewerbung ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.

b) den Zeitpunkt der Aufnahme der ausgeschriebenen Tätigkeit,

c) die Dauer der Bestellung gem. § 10 Abs. 1, unter Hinweis auf die Altersgrenze von 67 Jahren,

d) einen Hinweis darauf, dass gem. § 9a Abs. 4 SchfHwG eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Wirksamkeit der Bestellung erfolgen kann, sofern der Bewerber oder die Bewerberin keinen persönlichen Härtefall vorbringen kann,

e) die Einsendefrist für die Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (mindestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung),

f) einen Hinweis darauf, dass Bewerber oder Bewerberinnen nach § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen müssen,

g) eine Aufzählung der nach Aufforderung der Behörde von den Bewerbern oder den Bewerberinnen nach § 9a Abs. 2 SchfHwG vorzulegenden Unterlagen, wobei die Unterlagen nach § 9a Abs. 2 Nr. 2 und 7 SchfHwG nicht älter als drei Monate sein dürfen,

h) einen Hinweis darauf, dass die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie vorzulegen sind und fremdsprachigen Unterlagen eine deutsche Übersetzung beizufügen ist,

i) einen Hinweis darauf, dass nach § 9a Abs. 3 SchfHwG die Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,

j) einen Hinweis auf die vom Bewerber oder der Bewerberin vorzulegende aktuelle schriftliche Erklärung, dass er/sie gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,

k) einen Hinweis darauf, dass Bewerber oder Bewerberinnen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen haben, dass sie über die für die Wahrnehmung der ausgeschriebenen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG),

l) das Datum der Ausschreibung,

m) die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)

(4) Die zuständige Behörde kann von Bewerbern oder Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine höchstens drei Monate alte Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber fordern, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber oder die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

(4) Die zuständige Behörde kann Bewerber oder Bewerberinnen bei unvollständigen Bewerbungsunterlagen vom Bewerbungs-/ Auswahlverfahren ausschließen.

II. Mitwirkung von sachkundigen Dritten

Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen neutrale sachkundige Dritte aus den Handwerksorganisationen zu Rate ziehen.

III. Anforderungen an Bewerber oder Bewerberinnen

(1) Die Bewerber oder die Bewerberinnen müssen fachlich geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die Schornsteinfegermeister sind oder nach den §§ 7 bis 9 der Handwerksordnung (HwO) mit dem Schornsteinfegerhandwerk vollumfänglich in die Handwerksrolle eingetragen sind.

(2) Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen.

(3) Die Bewerber oder Bewerberinnen müssen die zur Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die zu bestellende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie die Aufgaben und Pflichten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfüllt.

IV. Unterlagen und Nachweise

Die zuständige Behörde fordert die notwendigen Unterlagen unter Beachtung der Grundsätze des Teils I (1) an. Sie darf insbesondere folgende Unterlagen verlangen:

a) tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über geleisteten Wehr-/Zivildienst und Elternzeiten enthält,

b) Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk,

c) Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

d) Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten
– längstens für die letzten 15 Jahre bis zum Datum der Ausschreibung –

e) Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeiten, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde,
– nur wenn der Dienst in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung erfolgte –

f) schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

g) eine aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Übernahme eines Bezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt,

h) schriftliche Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,

i) schriftliche Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses,

j) schriftliche Erklärung, ob der Bewerber oder die Bewerberin
- Inhaber oder Inhaberin eines Bezirks ist oder war,
- zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört,
- ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und
- dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird;

k) von Bewerbern oder Bewerberinnen den Nachweis einer Tätigkeit in einem nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifizierten Betrieb; ggf. unterteilt nach Tätigkeit im eigenen Betrieb und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin in einem fremden Betrieb. Maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung, wobei nur volle Jahre als Selbständige/r bzw. volle Monate als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin berücksichtigt werden. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen vollständig anerkannt. Sobald ein/e Selbstständige/r aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.

l) Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z.B. Betriebswirt des Handwerks, gepr. Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B.: Versorgungstechnik; Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk

(Hinweis: Der Lehrgang „Brandschutztechniker“ wird als Zusatzqualifikation mit 2 Punkten berücksichtigt, sofern der Lehrgang mindestens 160 Unterrichtsstunden umfasst hat. Lehrgänge zum Brandschutztechniker mit einem geringeren Umfang werden als berufsspezifische Fortbildung mit 0,2 Punkten pro Fortbildungstag berücksichtigt, sofern die Fortbildung in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung absolviert wurde),

m) berufsspezifische Fortbildungen in den letzten 7 Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung sowie im Jahr der Ausschreibung,

n) von derzeitigen oder ehemaligen Bezirksinhabern oder Bezirksinhaberinnen die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber oder die Bewerberin bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen,

o) schriftliche Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde,

p) **bei der Ausschreibung mehrerer Bezirke oder der Ausschreibung des Statusamtes eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers: die Angabe des Bewerbers oder der Bewerberin zur Rangfolge bevorzugter Bezirke.**

V. Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen

(1) Die Auswahl zwischen den Bewerbern oder den Bewerberinnen ist gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG durch die zuständige Behörde nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Die zuständige Behörde legt die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen anhand dieser Kriterien fest. Dabei wird neben der persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt.

(2) Soweit es die zuständige Behörde für erforderlich hält, kann sie zusätzlich Auswahlgespräche durchführen.

(3) Das Auswahlverfahren ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

VI. Verfahren nach der Auswahlentscheidung

Die zuständige Behörde benachrichtigt den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und setzt eine Frist von höchstens sieben Tagen für die Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung. Nach Eingang der Erklärung über die Annahme bestellt die Behörde den erfolgreichen Bewerber oder die Bewerberin und teilt den übrigen Bewerbern oder Bewerberinnen mit, dass ihre Bewerbung nicht erfolgreich war.

Schornsteinfegerwesen
Ausschreibung von Kehrbezirken - Bewertung der Bewerbungen
Stand: April 2019

Eignung	ja	nein
Nachweis über Voraussetzungen zur Eintragung in die Hw-Rolle (dt. MP oder § 8 HwO (Volleintragung) / § 9 HWO).		
Aktuelle schriftliche Erklärung, dass die gesundheitliche Eignung zur Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.		
Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		
Schriftliche Erklärung, ob in den letzten 12 Monaten strafgerichtl. Verurteilung ergangen oder gerichtl. Strafverfahren anhängig sind.		
Zustimmungserklärung zur Einholung eines Führungszeugnisses		
für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger (bBS): Erklärung, dass die Bestellung zum bBS in den letzten 3 Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk nicht aufgehoben bzw. widerrufen worden ist.		

Leistung	Note	Punkte
Gesellenprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote aus Note "Kenntnisprüfung" und Note "Fertigkeitsprüfung"; kaufm.gerundet) Note / Punkte 1 = 2,0 2 = 1,5 3 = 1,0 4 = 0,5		
Meisterprüfung zum Schornsteinfeger (Durchschnittsnote von Teil I + II) Note / Punkte 1,0 = 7 1,5 = 6 2,0 = 5 2,5 = 4 3,0 = 3 3,5 = 2 4,0 = 1		
Punkte:		

	Punkte	gewichtete Punkte
Tätigkeiten im Schornsteinfeger-Handwerk in den insgesamt letzten 15 Jahren (180 Monate) vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk: für jeden vollen Monat **0,022 Punkte,** gewichtet mit der jeweiligen Art der Tätigkeit Gewichtung der Punkte für Tätigkeit: - im eigenen Kehrbezirk : **x 4** - als angestellter Meister in einem Betrieb: **x 3** - als angestellter Geselle in einem Betrieb: **x 2** - als selbständiger Schornsteinfeger ohne Kehrbezirk: **x 3** - als sonstige selbständige Tätigkeit: **x 1** nachgew. Pflichtzeit des Wehrd./Zivild. wird entsprechend berücksichtigt Elternzeiten werden bis max. 1 Jahr pro Kind berücksichtigt		

Übertrag:	
Übertrag:	

Zertifizierung des Betriebes nach DIN EN ISO 9001 und 14001 innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk **Bewertung Arbeitgeber:** Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und und DIN EN ISO 14001 = 1 Punkt für jedes volle Jahr in den letzten 3 Jahren - somit maximal 3 Punkte - *Hinweis: Sobald ein Selbstständiger aus dem QM/UM-System ausscheidet, werden keine Punkte berücksichtigt.* **Bewertung Arbeitnehmer:** Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 = 0,0417 Punkte für jeden vollen Monat in den letzten 3 Jahren, maximal jedoch 1,5 Punkte. Arbeitslosenzeiten von bis zu 2 Monaten werden vollständig anerkannt.		
Erklärung, ob in den letzten 3 Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden. Aufsichtsmaßnahmen:		
je nach Vorwurf - bis zu 5 Punkte Abzug		

Befähigung	Punkte
Punktevergabe erfolgt künftig unabhängig von der Note	
Betriebswirt des Handwerks / geprüfter Betriebswirt nach der Handwerksordnung: **3 Punkte**	
Gebäudeenergieberater: **2 Punkte**	
Brandschutztechniker: **2 Punkte**	
erfolgreich abgeschloss. berufsbez. Hochschulstudium; z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn.Gebäudeausstattung Bachelorabschluss: **4 Punkte <u>oder</u>** Masterabschluss/Diplom: **5 Punkte**	
Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfeger-Handwerk = **2 Punkte**	
berufsspez. Fortbildungen **in den letzten 7 Jahren + Fortbildungen im Ausschreibungsjahr**, je Fortbildungstag 0,2 Punkte, höchstens 5 Fortbildungen im Jahr (damit pro Jahr höchstens 1 Punkt), bei mehrtägigen Veranstaltungen wird jeder Tag als eine Veranstaltung gewertet (Kappung nach 5 Tagen) *siehe Fußnote 1	
Punkte:	

Punkte insgesamt:

*1
Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sollen Bewerber Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- oder Weiterbildung in den Bereichen **Fachwissen/Recht** für das Schornsteinfegerwesen erworben haben. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden. Existenzgründungslehrgänge zählen als Fortbildung in diesem Sinne.